

Sind ist dagegen, daß die Gemeindefassiere oder Säckelmeister 1 Prozent der Steuersumme als Einzugsgelbühr erhalten. Die Säckelmeister seien schon von der Gemeinde laut Bestimmung der Gemeindeordnung bezahlt, eine weitere Belohnung sei überflüssig.

Dem begegnet nun der f. Regierungskommissär, indem er daran festhält, daß die Säckelmeister nicht verhalten werden können, eine Staatsumlage unentgeltlich einzuhoben, abzuliefern zc. Die Regierung müsse ihnen dafür eine Entschädigung leisten. Uebrigens kann ja die Gemeinde bei Feststellung des Säckelmeistergehaltes den Ertrag der Steuereinhebgebühren berücksichtigen und infolge dessen den sonstigen Gehalt niedriger halten.

§. 26 setzt fest, daß bei Einschätzung der Gebäudesteuer darauf zu sehen sei, wie viel Zimmer und Schlafkammern in dem Gebäude sich finden. Erni wünscht lieber Rücksichtnahme auf den Werth der Gebäude. Gerade in kleineren Häusern der ärmeren Klasse befindet sich oft eine größere Zahl von Gemächern

Reg.-Komm. beweist, daß der Werth, d. i. der Bauwerth, keinen Anhaltspunkt für die Besteuerung bietet, und dies gerade bei werthvolleren Gebäuden.

Der §. bleibt nach langer Debatte unverändert. Die übrigen §§. bis 38 unverändert.

Der III. Abschnitt des Gesetzes handelt von der Gewerbesteuer. Diese zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung umfaßt alle Gewerbe, welche mehr als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen, dann Fabriken und Mühlen. Sie unterscheidet 4 Klassen von jährlich 15, 20, 40 und 60 fl. Steuer. — Die zweite Abtheilung begreift alle Handelsgewerbe und alle Gewerbe, zu deren Ausübung die Erwirkung einer behördlichen Genehmigung erforderlich ist, und welche nicht schon der ersten Abtheilung angehören. Sie umfaßt 4 Klassen mit 2, 5, 10 und 20 fl. Steuer. — Die dritte Abtheilung umfaßt alle übrigen Gewerbe und bestimmt Steuern von 1, 3, 8, 15 fl. Von der Gewerbesteuer ist frei: der Staat und die f. Domänen. Wer mehrere Gewerbe betreibt, unterliegt auch einer mehrfachen Besteuerung. Die Gewerbesteuer wird am 1. Juni und 1. November bezahlt. — Uebertretungen bezüglich der Gewerbesteuer sind bis zum Betrage von 100 fl. oder bis 4 Wochen Arrest strafbar.

Der IV. Abschnitt handelt von der Personalsteuer.

Hier ist nun steuerpflichtig jeder Staatsangehörige, dann Staatsbürger, welche sich nur vorübergehend in fremden Ländern aufhalten, Ausländer, welche im Fürstenthum niedergelassen sind. Steuerfrei sind: die Mitglieder der f. Familie, der Fiskus (das Land), Kirchen, Schulen, Stiftungen, Soldaten und Unteroffiziere, Personen bis zum 18. Lebensjahr.

Die Personalsteuer zerfällt in 3 Klassen.

Erste Klasse: Dienstinkommen. Beamte, Geistliche, Offiziere, Angestellte jeder Art, welche einen festen Gehalt beziehen. Sobald der Gehalt 100 fl. übersteigt, zahlt der betreffende Angestellte von je 10 fl. seines Bezugs 10 Nfr. Steuer.

Erni wünscht, daß Gehaltsbezüge unter 300 fl. frei sein sollen. Wer nur 200 fl. Gehalt beziehe, stehe

schlechter als ein Handlanger, habe kaum zum Leben genug, und doch solle er steuern. Das sei die Defonomie zu weit getrieben.

Fischer ist auch dafür, alle jene Gehaltsbezüge, welche noch nicht 300 fl. betragen, frei zu lassen. Erni's Antrag fällt, es erheben sich nur 4 Abgeordnete, Fischer beantragt 200 fl. 5 gegen 10 Stimmen.

Die zweite Klasse der „Personalsteuer“ ist die eigentliche Kapitalsteuer, nämlich das Einkommen aus Kapitalzinsen, Staatspapieren zc.; aber auch das Einkommen aus Verpachtungen von Grundstücken zc. unterliegen der in dieser Klasse vorgeschriebenen Steuer von 1/2 Prozent des jährlichen Einkommens. — Ausländische Besitzer, welche Kapitalien in Liechtenstein angelegt haben, sind steuerfrei.

Erni wünscht eine höhere Besteuerung der inländischen Kapitalien von wenigstens 1 Prozent der Zinserträge. Er begründet seine Meinung durch den Hinweis auf die Besteuerung der Dienstinkommen, welche 1 Prozent Steuer entrichten müssen.

Reg.-Komm. bemerkt, daß man diesen Satz etwas mäßiger halten mußte, indem die Kapitalisten durch eine höhere Steuer zum Einzug und zu anderweitiger Anlage ihrer Kapitalien veranlaßt werden würden.

Marxer weist darauf hin, daß der Kapitalist schon durch die Stempeltaxe besteuert sei, indem er die Zinsquittung auf Stempelpapier ausstellen müsse.

Dem gegenüber bemerkt Kessler, daß auch derjenige, welcher ein Dienstinkommen bezieht, seinen Bezug auf Stempel zu quittiren habe.

Erni stellt keinen Antrag, er wolle nur die ungleichmäßige Besteuerung hervorheben. Das sei im St. Gallischen Gesetz ganz anders, dort wird das Kapitaleinkommen und zwar mit Recht, verhältnismäßig viel höher besteuert als das Dienstinkommen.

Reg.-Komm. gibt zu bedenken, daß die Kapitalverhältnisse unseres Landes nicht zu vergleichen seien mit denen des Kantons St. Gallen.

Der §. 63 wird nun mit 13—2 St. unverändert angenommen.

Die dritte Klasse der Personalsteuer, oder die eigentliche Personalsteuer, (im engeren Sinne) ist eine Abgabe aller Personen, welche weder ein besteuertes Dienstinkommen beziehen, noch ein steuerbares Gewerbe treiben. Männer zahlen 40 Nfr., Frauenspersonen aber nur 20 Nfr.

Bezüglich dieser Steuer-entspinnt sich eine längere Debatte, welche den §. fast zum Fall gebracht hätte, es waren 8 Stimmen dafür und 7 dagegen.

Die Ansichten waren verschieden. Einige Abgeordnete wünschen eine Umlage dieser Steuer auf alle Bewohner, ohne Rücksicht auf andere Lasten, andere sind dafür, daß nur jene Personen mit dieser Steuer belastet werden, welche keine andere Steuer zahlen. — Es folgen nun im Gesetze noch weitere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Steuerkommissionen zc. und im V. Abschnitt wird die Eintreibung der Steuerrückstände behandelt. Hiefür wird die bisherige Einrichtung beibehalten. Zehn Tage nach Ablauf des Verfalltages wird der Steuerre-